

Gewerkschaft an den Beratungen der Konfliktkommissionen, die Organisation der Schulung, die Behandlung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und die analytische Auswertung ihrer Entscheidungen in gewerkschaftlichen Leitungen usw.

Hervorgehoben wird auch, daß die Beratungen der Konfliktkommissionen und ihr Gegenstand ein Spiegelbild der Leitungstätigkeit im Betrieb sind. Zu Recht wird die Pflicht der Leiter hervorgehoben, die Erfahrungen der Konfliktkommissionen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit zu nutzen, die Konfliktkommissionen über wichtige Probleme zu informieren und sie zu unterstützen.

Wenn das Buch in seiner Gesamtheit auch ein wertvolles Arbeitsmaterial darstellt, so bleiben doch für weitere Auflagen einige Wünsche offen. So wäre es m. E. sehr nützlich, auf wichtige gerichtliche Entscheidungen und neuere Publikationen zur Auslegung des AGB hinzuweisen, also in stärkerem Maße die „Tribüne“-Beilage „Die Konfliktkommission“ und die Fachzeitschriften auszuwerten. Vor allem aber müßte der vorbeugenden, rechtspropagandistischen Tätigkeit der Konfliktkommissionen mehr Platz eingeräumt werden, d. h. den Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der Beratung und Entscheidung von Streitfällen verbunden sind. Hier könnten den Mitgliedern der Konfliktkommissionen wichtige praktische Hinweise zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Betrieb, insbesondere im Rahmen der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, sowie zur Rechtsberatung der Werktätigen vermittelt werden.

HEINRICH MÖHLMANN, Berlin

Autorenkollektiv unter Leitung
von Prof. Dr. Wolfgang Surkau:
Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Staatsverlag der DDR, Berlin 1978;
271 Seiten; EVP (DDR): 10,50 M

Mit diesem Werk legen die Verfasser erstmals in der DDR und — soweit zu übersehen — auch in den anderen sozialistischen Ländern eine systematische Darstellung der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und der sich daraus ableitenden praktischen Aufgaben für die staatliche Leitungsarbeit vor. Die erfahrenen Mitarbeiter des Staatsapparates werden damit ihre Kenntnisse vertiefen und sich über spezielle Fragen informieren können, während diejenigen, die sich in diese Materie einarbeiten, mit diesem Werk die Möglichkeit erhalten, sich einen Überblick über das Ordnungswidrigkeitenrecht zu verschaffen. Der übersichtliche Aufbau und die im Text enthaltenen Tabellen entsprechen dem Ziel, das Buch als Nachschlagewerk zu verwenden. Das wird wesentlich unterstützt durch die im Anhang angefügten Gesetzestexte und die Zusammenstellung aller am 1. September 1977 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen, die anhand der im Gesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachungen über die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen ergänzt werden kann (so z. B. durch GBl. I 1978 Nr. 10 S. 130).

In den ersten beiden Kapiteln werden die rechtlichen Grundlagen der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und ihre Rolle bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erläutert. Die weiteren vier Kapitel sind vor allem eine methodische Anleitung zur Klärung der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit, der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, der Anwendung der Ordnungsstrafmaßnahmen sowie der Entscheidung von Rechtsmitteln und der Durchsetzung der Entscheidungen.

Die Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts wird als ein untrennbarer Bestandteil des sozialistischen Rechts mit engen Beziehungen zu arbeitsrechtlichen, wirtschafts- und zivilrechtlichen Regelungen der Verantwortlichkeit

verdeutlicht. Das wird ergänzt mit Ausführungen zu den Voraussetzungen und Kompetenzen für die Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und zur Befugnis der örtlichen Organe der Staatsmacht, diese Tatbestände konkretisierend auszugestalten.

Die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ist komplex in die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Produktion und im täglichen Zusammenleben der Bürger eingeordnet. Daran wird sichtbar, daß es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die zugleich auch der Kriminalitätsvorbeugung dient. Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird besonders in den Mittelpunkt gestellt. Wichtig sind hier die Hinweise auf die Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der ABI sowie den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften.

Detailliert werden die im OWG fixierten Grundsätze der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit, ihrer Besonderheiten bei Jugendlichen und Angehörigen der bewaffneten Organe erläutert. Dabei wird auch die Frage beantwortet, ob bei der Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten, die einer juristischen Person obliegen, automatisch die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsleiters eintritt. Das wird eindeutig verneint unter Hinweis auf die Pflicht, daß zu prüfen ist, welcher leitende oder andere Mitarbeiter eine ihm durch Arbeitsordnung oder Statut auferlegte konkrete Pflicht tatsächlich schuldhaft verletzt hat und somit ordnungsrechtlich verantwortlich ist. Wesentlich für die wirksame Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts ist auch die Darlegung der einzelnen Arbeitsgänge bei der Einleitung, Durchführung und Beendigung von Ordnungsstrafverfahren, der Funktion und des Inhalts aller Ordnungsstrafmaßnahmen und ihrer hauptsächlichsten Anwendungsfälle.

Diese Erörterungen könnten jedoch weiter vertieft werden, wenn die seit dem Inkrafttreten des OWG gewonnenen Erfahrungen der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Organe der Deutschen Volkspolizei dem Leser noch unmittelbarer vermittelt würden. So könnte die Wirksamkeit der Ordnungsstrafmaßnahmen z. B. anhand der Praxis bei der Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit oder bei der Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes sichtbar gemacht werden. Vermißt wird auch eine stärkere Orientierung auf die einheitliche Anwendung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen. Das gilt z. B. für Kriterien zur Anwendung des § 14 OWVO (Trunkenheit in der Öffentlichkeit) im Verhältnis zu § 4 OWVO (im Rauschzustand begangene Störung des sozialistischen Zusammenlebens).

Instruktiv sind die Ausführungen über die Unterscheidung zwischen Ordnungsstrafmaßnahmen und Maßnahmen der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit. Das wäre aber noch zu erweitern hinsichtlich solcher verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wie der Ersatzvornahme (z. B. nach § 44 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 [GBl. I Nr. 5 S. 77]), die bei Nichterfüllung anderer verwaltungsrechtlicher Pflichten im Gesetz vorgesehen sind. Sie sind keine Reaktion auf Ordnungswidrigkeiten und tragen nicht den Charakter von Ordnungsstrafmaßnahmen.

Insgesamt entspricht die vorliegende Schrift den Bedürfnissen der Staatspraxis wie der Ausbildung an Hoch- und Fachschulen. Zugleich fordert sie Staatspraktiker wie Rechtswissenschaftler dazu auf, sich der Klärung weiterer Fragen auf dem umfangreichen und theoretisch noch wenig bearbeiteten Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu widmen.

Prof. Dr. ELFRIEDE LEYMANN,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität
Berlin